

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise: Neuß und Grevenbroich.

Redaktion: Joseph Brunau.

Expedition: Neuß, Markt 15.

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage: Samstags und Mittwochs mindestens in 2 Nummern und als Gratisbeilage wöchentlich das St. Quirinus-Blatt und die Beiträge zur Geschichte der Kreise Neuß und Grevenbroich. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten ins Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.75. Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfg. pro Quartal beigegeben.

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem Kaufkräftigen Leserkreis unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Annoncen und öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aufnahme durch alle berechtigten Annoncen-Expeditionen.

Nr. 11. (Mittwochs-Beilage.)

Mittwoch, 13. März 1901. (Catharina, Ernst. Mittf.)

28. Jahrgang.

Anlagen an der Grenze von Grundstücken.

Von Rechtsanwalt und Notar W. Söhl.
(Nachdruck verboten.)

Der Eigentümer eines Grundstücks hat die volle rechtliche Herrschaft über dasselbe, er kann mit ihm nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Das ist Grundgesetz.

Diese strenge, uneingeschränkte Herrschaft würde aber mit den Bedürfnissen des Lebens in einem unversöhnlichen Widerspruch stehen, so daß das Gesetz Ausnahmen schaffen mußte, die in ihrer Gesamtheit das sog. Nachbarrecht bilden.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (§ 906 Bürgerl. G.-B.). Wer z. B. in einem Hofen- oder Industriebetrieb, an einem großen Bahnhofsplatz, muß sich die mit der speziellen Verhältnisse verbundenen Unzulänglichkeiten gefallen lassen. Diese Einschränkungen der Eigenthumsfreiheit waren von der Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Industrie geboten.

Nach der vorstehenden Bestimmung könnte ein Eigentümer gegen eine ihn belästigende Anlage erst vorgehen, wenn bereits eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück eingetreten wäre. Das reicht zum Schutze des Grundeigentümers nicht immer aus. Es gibt Fälle, daß auf einem Nachbargrundstück Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorausgesehen ist, daß ihr Bestand und ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das benachbarte Grundstück zur Folge hat. Der § 907 des B. G.-B. gibt deshalb dem Grundeigentümer das Recht, zu verlangen und selbstverständlich gegebenen Falles im Wege der gerichtlichen einstweiligen Verfügung und Klage zu erzwingen, daß auf den Nachbargrundstücken Anlagen der bezeichneten Art nicht hergestellt oder gehalten werden. Vermöge dieses Anspruchs, der nicht verjährt, kann der Eigentümer daher sowohl die Herstellung solcher Anlagen verhindern, als auch ihre

Beseitigung herbeiführen. Derartige Anlagen sind Rinnen, Gräben, Gruben, Kloaken, Aborte, Teiche, Schlachthäuser, Backöfen, Brauereien u. dergl. Bäume und Sträucher gehören nach dem B. G.-B. nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Spezialbestimmungen, welche, von der besonderen Natur der einzelnen Arten von Anlagen ausgehend, die Einhaltung von Abständen vom Nachbargrundstück gebieten und Vorsichtsmaßregeln auferlegen, hat das B. G.-B. nicht vorgegeben, denn solche Bestimmungen müssen nach den lokalen Verhältnissen verschieden ausfallen. Deshalb sind die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, namentlich aber hat sich schon und wird sich noch die partikuläre Gesetzgebung in ihren Bauverordnungen damit befaßt. Das Preuss. Landrecht bestimmte für derartige Anlagen eine Entfernung von 3 Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen. Nehmliche Bestimmungen treffen der Code civil, das sächsische Gesetzbuch, die württembergische Bauordnung, das heftische Gesetz.

Wo solche landesgesetzlichen Vorschriften bestehen, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, kann der Grundeigentümer die Beseitigung der Anlage, welche diesen Vorschriften genügt, erst verlangen, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. So lange dies nicht der Fall ist, darf angenommen werden, daß eine Gefährdung des Nachbargrundstücks durch die Anlage ausgeschlossen ist.

Ferner kann einem Grundstück die Gefahr drohen, durch den Einsturz eines auf dem Nachbargrundstück befindlichen Gebäudes oder eines sonstigen mit diesem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt zu werden. Hier hat das B. G.-B. auch die Möglichkeit gegeben, der Beschädigung vorzubeugen. Der Grundeigentümer hat das unverjährbare Recht, von dem gegenwärtigen Besitzer des Nachbargrundstücks oder von demjenigen, der auf demselben das Gebäude oder sonstige Werk in Ausübung eines Rechtes besitzt, zu verlangen, daß er die zur Abwendung einer Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. Ebenso ist derjenige hierzu verpflichtet, der die Unterhaltung des Gebäudes oder des Werkes für den Besitzer übernommen oder das Gebäude oder Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechtes zu unter-

halten hat. Endlich darf ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. Auch sind hier wiederum die landesgesetzlichen oder statistischen Vorschriften, nach denen bei derartigen Vertiefungen des Bodens ein gewisser Abstand von der Grenze einzuhalten oder Schutzmaßregeln, wie etwa die Anbringung einer Böschung, angeordnet sind, aufrecht erhalten worden. Dieser Anspruch auf Unterlassung der Vertiefung oder auf schützende anderweitige Befestigung unterliegt ebenfalls nicht der Verjährung.

Deutschland.

Berlin, 12. März.

* **Sonntagsruhe.** Dem Bundesrath ist der Entwurf von Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 105 a Absatz 1 der Gewerbeordnung zugegangen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, diejenigen Grundzüge allgemein festzustellen, von denen die Landescentralbehörden in Sachen der gewerblichen Sonntagsruhe bereits übereinstimmend ausgegangen sind. Die allgemeinen Bestimmungen lauten:

1. Die höheren Verwaltungsbeamten haben für die im § 105 a Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und so weit sie bisher nicht üblich war. 2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen. 3. Für den ersten Weihnachtstag, Ostern und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder doch nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen. 4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht. 5. Für nicht unterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von dem im § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Sonntagsruhe gemäß § 105 c Absatz 3 zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeiter an Sonn- und Fest-

tagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen. 6. Arbeiter, welche mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105 c Absatz 1 zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft ist eine Reihe besonderer Bestimmungen angefügt.

* **Polnische Predigten verboten.** Das Commando des 6. Armee-corps unterlagte nach der „Reisser Fg.“ den katholischen Militärgeistlichen, polnische Predigten für die polnischen Soldaten zu halten.

* **Soziale Sozialdemokraten.** Aus Darmstadt wird gemeldet: Gestern fand hier ein vom Kammerpräsidenten Haas arrangierter parlamentarischer Abend statt. In demselben nahmen zum ersten Mal sozialdemokratische Abgeordnete theil. Der Großherzog, welcher ebenfalls anwesend war, zog Abgeordnete sämtlicher Parteien ins Gespräch. U. a. unterhielt er sich längere Zeit mit dem sozialdemokratischen Abgeordneten Ulrich (Offenbach).

* **Für die Toleranz-Commission des Reichstages** hat der Abgeordnete Gröber (oben) weitere Materialien vertheilt lassen, welche dem ersten geschichtlichen Theile die Darstellung des heute in Deutschland geltenden Rechtszustandes in den einzelnen staatskirchenrechtlichen Beziehungen, nach den einzelnen Bundesstaaten geordnet, folgen lassen. Der erste Eindruck, den man durch diese nicht weniger wie 56 Druckseiten umfassende Arbeit erhält, ist der, daß in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über dieselbe Materie eine ganz unverständliche Verwirrung, eine vielfach durch nichts begründete Willkür ohne gefunden, leitenden Gedanken herrscht. Die Zusammenstellungen betreffen die Religionsfreiheit der einzelnen Personen, die Freiheit der religiösen Erziehung der Kinder, die räumlichen Grenzen der Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder, die Voraussetzungen der Wahl des Glaubensbekenntnisses, insbesondere die Festsetzung des Unter-

Der Todfeind.

(Nachdruck verboten.)

Erzählung von G. Lyall.

Der Abend war inzwischen herangebrochen, und Frank machte sich langsam daran, das ermüdete Haupt zu berücken. Mit den Vorräthen mußte sehr haushälterisch umgegangen werden. Wenn die verbrauchten waren, so mußten sie neue bekommen? Kein Thier hatten sie erlitten, alles rings um sie her war wie ausgetrocknet. Und selbst wenn wärmere Tage kamen, konnten sie die Gänge nicht verlassen, denn sie hatten kein Boot, und über die Eisfelder zu wandern, schienen ihnen die Kräfte.

Dovell bot dem Doktor etwas zu essen an, doch dieser antwortete nicht, sondern wandte sich unwillig ab. So zurückgewiesen machte Frank keine weiteren Anstrengungen, den lebensschwachen Mann zu versorgen, und schweigend suchte auch er bald darauf sein Lager auf.

In der Stille der Nacht packte ihn zum erstenmal das Gefühl der Verzweiflung. Bisher hatte er die Hoffnung nicht verloren; denn er glaubte, sein Kapitän würde Mittel und Wege zu ihrer Rettung finden, hatte er doch die Erfahrung eines tüchtigen Seemanns; sie beiden hatten eine solche Reise zum erstenmal unternommen. Nun war er von ihnen gegangen, und ihnen blieben nur noch die Aussicht, ihm bald zu folgen.

An das alles dachte Frank, und sein Herz zog sich vor Schmerz zusammen. Plötzlich wurde die tiefe Stille der Nacht durch ein Geräusch unterbrochen. Hatte sich Dyon erhoben? War es nicht, als ob ein Gewehr geladen würde? Im Nu war Frank auf den Füßen, um Licht zu machen. Ein häßliches Geschrei folgte dem ersten Schrei. Dyon war im Begriff, die Waffe an seine Schläfe zu drücken.

6. Hmeel.

Nur einen Augenblick Verzögerung, und Frank wäre zu spät gekommen. Wie alles eigentlich zugegangen war, wußte er kaum zu sagen; das Licht war erloschen; er hatte Dyon's Arm gepackt und zu Boden gedrückt. Die Waffe hatte sich im Fallen entladen, und der kleine Raum war mit Pulverdampf angefüllt. Frank war maßlos empört über Dyon's Vergehen. „Erdmännlicher Fegling“, rief er, „so leichtfertig wollen

Sie das Leben wegwerfen!“, Dann, als er Dyon schlucken hörte, wurde auch ihm leichter ums Herz. „Um alles in der Welt, was fällt Ihnen ein? Sie sind doch nicht schlimmer daran, als ich. Ich habe ein junges Weib zu Hause, das nicht weiß, was aus mir geworden ist, und sich um mich grämt. Ist Ihr Schicksal härter?“

„Ja, es ist härter“, sagte Dyon leiser. Sie wissen nicht, wie elend mein Leben verlaufen ist von meiner Kindheit an, sonst würden Sie sich nicht wundern. Ich will Ihnen einiges daraus erzählen. Seelmatslos, hungrend, von Ort zu Ort geflohen, jeder Schädlichkeit preisgegeben — das sind meine Jugenderinnerungen; ich mag am liebsten nicht daran denken. Meine Mutter war dem Trunk ergeben, und wenn sie im Hause war, mißhandelte und schlug sie mich. Mein Vater —“

„Er hielt lange inne, als müßte er mühsam seine Gedanken sammeln. „Nun, und Ihr Vater?“ unterbrach Frank endlich das Schweigen.

„Mein Vater“, sagte Dyon bitter, „wurde ermordet durch den Mann, von dem Sie auch gehört haben, von dem Vater — Ihrer jetzigen Frau, ermordet mit kaltem Blute.“

Frank konnte einen Ausruf des Schreckens nicht unterdrücken. „Aber, es ist ja gar nicht erwiesen, daß Dene die That begangen, sein ganzer Charakter spricht dagegen.“

„Wenn Sie und Ihre Freunde in Combes von dem alten nichts gehört haben, so ist das erstaunlich, die Sache war sonst allgemein bekannt. Rachel Dene weiß alles und glaubt bestimmt an die Schuld ihres Vaters.“

„Ich sage Ihnen, Dovell, Dene lag im Hinterhalt; er lauerte meinem Vater, dem Major Travis, auf und schoß ihn nieder, wie man einen Hund erschießt. Ich würde das selbst gethan haben, und Sie auch.“

„Gott bewahre mich!“ sagte Frank entsetzt aber leicht; „wenn ich einen Mann, der mich beleidigt hat, züchtigen wollte, würde ich es nicht meuchlings und nicht bei Nacht thun; und Moritz Dene war als Ehrenmann bekannt.“

„Und doch hat er meinen Vater ermordet“, sagte Dyon mit eifriger Ruhe. „Ich habe darunter gelitten müssen, und meine Mutter, so wenig sie nur auch war, ebenfalls. Sie ist im Armenhause gestorben, das war das Ende. Sie sind nicht alt genug, um sich des Falles zu erinnern, der damals soviel Aufsehen er-

regte. Ich war damals ein vierzehnjähriger Bursche und hatte drei Jahre lang für ihren Lebensunterhalt gesorgt; als sie aber immer öfter mit der Polizei zu tun bekam, mißfiel sich der wohlthätige Magistat in die Sache ein und trennte uns. Ich weiß ihn keinen Dank dafür, denn nach vier Wochen war meine Mutter im Armenhause gestorben. Mich lobten und priesen die Zeitungen, als bräuen Sob; es wurden Sammlungen für mich veranstaltet. O wie ich das alles verabscheute und hasste! Einige Männer thaten sich zusammen, um für meine Erziehung zu sorgen; ich kam auf gute Schulen und war immer einer der besten Schüler, denn ich war grenzenlos ehrgeizig. Dann habe ich mich so durchgeschlagen, ich habe das Leben genossen und die Welt versucht gelernt, um nun hier in der Gasse zu sterben.“

„Sie scheinen wenig Dankbarkeit gegen die Menschen zu empfinden, die Ihnen Gutes erwiesen haben.“

„Sie haben es ja doch nur gethan, um vor der Welt zu glänzen. Soll ich für Eitelkeit und Selbstsucht dankbar sein?“

„Haben Sie denn gar kein Verständnis dafür, daß es etwas doch auch aus Menschenliebe geschehen sein kann?“

„Ich pfeife auf diese Art Menschenliebe“, sagte Dyon erregt. „Ich verabscheue es, Wohlthaten anzunehmen. Wäre mein Vater am Leben geblieben, ich nähme heute den Platz ein, der mir von rechtswegen zukam. Darum fluche ich auch täglich dem Manne, der ihn ermordet hat; denn ohne sein Dazwischentreten wäre ich der angelegene Sohn des Majors Travis und hätte nicht müßig gehandelt, vor meinen sogenannten Wohlthatern zu kriechen und zu heucheln.“

„Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie viel bereuen gethan haben.“

„Was wissen Sie davon! Ich wollte eine gute Schule genießen; ich wußte, nur eine solche hätte mir die Wege für die Zukunft. Ich habe mich in den Staub erbeugt vor jenen Männern; ich habe sie alle gehaßt, aber keinen Augenblick mein Ziel angesetzt gelassen. Sie finden das schrecklich, nicht wahr? Aber Sie wissen auch erstaunlich wenig wie es im menschlichen Leben zugeht.“

„Sie haben dann in Cambridge studiert?“ fragte Dovell, die letzte Bemerkung übergehend.

„Ja, Mediziner. Dann habe ich mich mit allen guten Freunden überworfen und sie alle abgeschüttelt. Und diese Seereise schenkte mir der beste Weg, ein be-

reimter Mann zu werden, denn ich ist mein Ehrgeiz. O, hätte ich gewußt, wie sie enden würde! Der arge Schuft hat mehr Glück, als ich, und um das Unglück voll zu machen, verliebe ich mich noch in die eine, die ich nicht heirathen kann.“

Frank wandte sich voll Widerwillen ab. Er hätte den Mann um seines traurigen Schicksals willen bedauern mögen, aber die Roheit seines Gemüthes entfremdete ihn seinem Herzen mehr und mehr.

Dyon war durch das vollständige Schweigen seines Gefährten mehr überrascht, als wenn eine Furcht von Bornwürfen über ihn herangebrochen wäre. So sagte er denn, wie er sich entschuldigen wollte: „Es klingt alles böse, was ich Ihnen erzählt habe, ich weiß es wohl. Hätte ich ein Elternhaus gehabt, wie Sie, vielleicht wäre ich auch auch ein braver Kerl, ein brauchbarer Mensch geworden.“

„Um sich zu bessern, ist es nie zu spät, Dyon“, erwiderte Frank. „Wenigstens sollten Sie den Versuch machen; wollen Sie mir das nicht versprechen?“

„Ich will es versuchen“, sagte Dyon tonlos. Dann verfiel er in völliges Schweigen, und Dovell suchte, nachdem er noch lange nach geblieben war, wieder sein Lager auf.

Am anderen Morgen verließen beide Männer, wie auf Verabredung, auf ihr Gespräch zurückzukommen. Dyon war verdrießlicher und schweigsamer als je, während Frank sein bestes that, dem Gefährten treuherzig und freundlich zu begegnen.

So vergingen einige Tage ruhig und gleichmäßig, bis ein Morgen anbrach, sonniger und heller, als die anderen. „Der Sommer steht vor der Thür, so weit er uns überhaupt hier erreichen kann“, sagte Frank hoffnungsvoll; „wir müssen uns noch süßlicher befinden, als wir zuerst angenommen haben.“

Dyon blickte ihn an. „Es mag sein.“ Dann fuhr er in seinem Tone fort: „Ich habe gestern die Spur eines Bären gesehen.“

„Und das haben Sie mir nicht gleich gesagt?“ rief Frank ganz erregt. „Ich werde ihm sofort nachgehen; wo ist Ihre Finte? kommen Sie nicht mit?“

„Ich verpüre keine Neigung, die Bekanntschaft der Bestie zu machen.“

(Fortsetzung folgt.)

